



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 21.06.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-729/002 II#0347

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Externe Beteiligungen an Gesetzgebungsverfahren während der 17. Legislaturperiode“ [#274732]**

Sehr

ich nehme Bezug auf Ihre Vermittlungsbitte vom 3. Juni 2023 bei Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 3. April 2023 an das Bundesministerium der Finanzen (BMF). Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Herausgabe amtlicher Informationen zu „sämtliche(n) Behörden, Ministerien, Verbände(n), externe(n) Stellen oder Ähnliches, die bei den Gesetzgebungsverfahren der 17. Legislaturperiode bei Länder und Verbändeanhörungen beteiligt wurden, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Gesetzgebungsverfahren“. Auf Anregung des BMF vom 21. April 2023 ergänzten Sie Ihren IFG-Antrag mit Schreiben vom 27. April 2023 dahingehend, dass hierunter „alle teilnehmenden Parteien von Länder- und Verbändeanhörungen, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Gesetzgebungsverfahren“ zu verstehen seien.

Mit Bescheid vom 25. Mai 2023 lehnte das BMF Ihren Antrag mit der Begründung ab, dass vom Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG nur tatsächlich bei der um Informationszugang angegangenen Stelle vorhandene Informationen umfasst seien. Darüber hinaus bestehe keine Informationsbeschaffungspflicht der Behörde und keine Verpflichtung, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren. Ihr Antrag sei dabei dergestalt auszulegen, dass er die Länder- und Verbändebeteiligungen zu Gesetzesentwürfen bzw. Gesetzesvorlagen betreffe. Es sei weiterhin davon auszugehen, dass Ihr Antrag ausschließlich Beteiligungen zu Gesetzesentwürfen im Zuständigkeitsbereich des BMF umfasse. Die von Ihnen begehrte Aufschlüsselung nach konkreten Vorgaben liege im



BMF indes nicht vor. Es seien lediglich amtliche Informationen zu den einzelnen, teilweise in unterschiedlichen Fachreferaten erstellten, Gesetzesvorlagen vorhanden, die regelmäßig auch Informationen zu den Länder- und Verbändebeteiligungen enthielten. Eine Aufbereitung vorhandener amtlicher Informationen nach den Vorstellungen des Antragstellers könne dabei im Einzelfall vom Anspruch auf Informationszugang umfasst sein, soweit es sich hierbei um eine rein additive Zusammenstellung gleichartiger Informationen handle. Dies könne im Rahmen Ihres IFG-Antrags jedoch nicht mehr angenommen werden. Vielmehr müssten die dem BMF vorliegenden amtlichen Informationen zu unterschiedlichen Gesetzentwurfsverfahren im Antragszeitraum zunächst identifiziert, systematisch ausgewertet und abschließend in einer Gesamtaufschlüsselung zusammengeführt werden. Im Ergebnis sei somit eine gänzlich neue amtliche Information im Sinne einer Gesamtübersicht aller sachbezogen sowie teilweise ermessensabhängig durchgeführten Länder- und Verbändebeteiligungen zu Gesetzesvorlagen durch das BMF zu generieren.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ein Vermittlungsverfahren mit dem BMF vorliegend keine Aussicht auf Erfolg.

Soweit das BMF vorträgt, dass es sich bei Ihrem Antragsbegehren nicht um eine bloße Addition vorhandener Informationen, sondern eine erstmalige Erstellung der gewünschten Gesamtaufstellung von Länder- und Verbändebeteiligungen handelt, erscheint dies plausibel dargelegt. Die rechtliche Bewertung des BMF erachte ich dabei als zutreffend. Das Recht aus § 1 Abs. 1 IFG umfasst grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht der um Informationszugang angegangenen Stelle. Ein Anspruch auf Aufbereitung verschiedenartiger amtlicher Informationen nach bestimmten, vom Antragsteller gewünschten Kriterien und damit die Erstellung neuer amtlicher Informationen besteht nicht (vergleiche BVerwG, Urt. v. 27. November 2014 – 7 C 20/12, BVerwGE 151, 1, juris Rn. 37 mit weiteren Nachweisen; siehe auch VG Berlin, Urt. v. 14. Juli 2022 – 2 K 81/21, BeckRS 2022, 28259, Rn. 19).

Nach meiner Einschätzung kann demnach keine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang festgestellt werden.

Bis zur gegenteiligen Mitteilung gehe ich davon aus, dass sich damit Ihre Vermittlungsbitte erledigt hat und werde meinen Vorgang schließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.